

Hauptsatzung

der Kreisstadt Höxter vom 15. September 1999

in der Fassung der VII. Nachtragssatzung vom 03. Dezember 2015

Präambel

Die Mitglieder des Rates und der Verwaltung der Kreisstadt Höxter sind sich ihrer besonderen Verpflichtung gegenüber der Öffentlichkeit bewusst. Sie betrachten die Hauptsatzung über die in ihr enthaltenen allen Beteiligten verpflichtenden Regelungen hinaus als Grundlage für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Die Organe der Kreisstadt Höxter treten in einen offenen und fairen Dialog miteinander. In diesem Sinne werden auch politisch kontroverse Diskussionen geführt. Durch regelmäßige gemeinsame Veranstaltungen soll das Zusammengehörigkeitsgefühl gestärkt und die Kommunikation untereinander verbessert werden.

Dies vorausgeschickt hat der Rat der Kreisstadt Höxter am 26.08.1999 aufgrund von §§ 7 Abs. 3 Satz 1, § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) i.V.m. § 73 Abs. 3 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV NRW S. 208), folgende Satzung beschlossen, welche durch die I. Änderungssatzung vom 05.11.1999 (Ratsbeschluss vom 04.11.1999), die II. Nachtragssatzung vom 9. Mai 2001 (Ratsbeschluss vom 29.03.2001), die I. Artikelsatzung zur Anpassung von Satzungen der Kreisstadt Höxter an den Euro vom 03.07.2001 (Ratsbeschluss vom 28.06.2001), die III. Nachtragssatzung vom 16. November 2004 (Ratsbeschluss vom 11.11.2004), die IV. Nachtragssatzung vom 30. Januar 2008 (Ratsbeschluss vom 24.01.08), die V. Nachtragssatzung vom 29. Oktober 2009 (Ratsbeschluss vom 29.10.2009), die VI. Nachtragssatzung vom 29. Dezember 2009 (Ratsbeschluss vom 17.12.2009) und die VII. Nachtragssatzung vom 03. Dezember 2015 (Ratsbeschluss vom 26.11.2015) nachstehende Fassung erhalten hat:

§ 1

Name, Bezeichnung, Gebiete

Die Kreisstadt Höxter besteht seit dem 01.01.1970. Sie wurde aufgrund des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Höxter vom 02.12.1969 (GV NW S. 810) aus den früheren Gemeinden Albaxen, Bödexen, Bosseborn, Brenkhausen, Bruchhausen, Fürstenau, Godelheim, Kreisstadt Höxter, Lühtringen, Lütmarsen, Ottbergen, Ovenhausen und Stahle nach Abschluss freiwilliger Gebietsänderungsverträge gebildet. Sie führt aufgrund der Ermächtigung des § 13 Abs. 2 Satz 3 GO die Bezeichnung „Kreisstadt“. Im allgemeinen Schriftverkehr ist die Bezeichnung „Stadt“ ausreichend.

§ 2

Wappen, Banner, Flagge, Dienstsiegel

1. Der Kreisstadt Höxter ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 1. Juli 1970 das Recht zur Führung eines Wappens erteilt worden, das in rot einen silbernen (weißen) Torbau mit großem offenen Tor unter durchbrochenem gotischen Giebel zwischen zwei spitzbedachten Türmen, die am Rande über einer von schmalen Toren durchbrochenen Mauer von zwei Zinntürmen beseitet sind, zeigt.
2. Der Kreisstadt Höxter ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten Detmold vom 1. Juli 1970 das Recht erteilt worden, ein Banner und eine Flagge zu führen. Das Banner ist Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem Stadtwappen oberhalb der Mitte. Die Flagge ist von Rot-Weiß-Rot im Verhältnis 1 : 3 : 1 längsgestreift mit dem zur Stange verschobenen Stadtwappen.

3. Die Kreisstadt Höxter führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung in Anlage 1 begedrückten Siegeln (großes und kleines Dienstsiegel).

§ 3

Einteilung des Kreisstadtgebietes, Ortsausschüsse, Bezirksverwaltungsstellenleiter

1. Das Kreisstadtgebiet wird in folgende Ortschaften eingeteilt:
- a) Stadtkern Höxter
 - b) Albaxen
 - c) Bödexen
 - d) Bosseborn
 - e) Brenkhausen
 - f) Bruchhausen
 - g) Fürstenu
 - h) Godelheim
 - i) Lühtringen
 - j) Lütmarsen
 - k) Ottbergen
 - l) Ovenhausen
 - m) Stahle
2. Die räumliche Abgrenzung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist.
3. Die Ortschaften führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.
4. Für den Stadtkern Höxter und die Ortschaften werden Ortsausschüsse gebildet, die sich wie folgt zusammensetzen:

Ortsausschuss	Anzahl der Mitglieder	davon mind. Ratsmitglieder
Höxter		
- Stadtkern	13	3
- Lühtringen	13	2
- Ottbergen	11	2
- Stahle	11	2
- Albaxen	9	2
- Brenkhausen	9	2
- Fürstenu	9	2
- Ovenhausen	9	2
- Bödexen	7	2
- Bosseborn	7	2
- Bruchhausen	7	2
- Godelheim	7	2
- Lütmarsen	7	2

Parteien und Wählergruppen, die im Rat, nicht aber im Ortsausschuss durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind gem. § 39 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 58 Abs. 1 S. 7 - 10 GO berechtigt, für diesen Ortsausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

Des Weiteren haben die nicht dem Ortsausschuss angehörenden Ratsmitglieder das Recht, an den Sitzungen des Ortsausschusses, in dessen Zuständigkeitsbereich sie wohnen oder kandidiert haben, mit beratender Stimme teilzunehmen (§ 39 Abs. 5 i.V.m. § 36 Abs. 6 GO).

5. Alle Mitglieder der Ortsausschüsse - soweit sie nicht Ratsmitglieder sind - sollen im Zuständigkeitsbereich ihres Ortsausschusses wohnen oder für den Wahlbezirk/Stimmbezirk dieser Ortschaft kandidiert haben.
6. Den Ortsausschüssen werden im Rahmen des § 41 Abs. 2 GO Aufgaben übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches erledigen lassen. Der Rat regelt die Zuständigkeit der Ortsausschüsse durch Beschluss.
7. Auf das Verfahren in den Ortsausschüssen finden die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Höxter Anwendung.
8. Für die Bezeichnung der Ortschaften in Personenstandsbüchern und -urkunden gelten die im § 3 Abs. 1 und 3 der Hauptsatzung getroffenen Regelungen.

§ 4

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Hauptsatzung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 5

Bezirksverwaltungsstellen

1. Für die Ortschaften, mit Ausnahme Stadtkern-Höxter, werden Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet.
2. Die Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirksverwaltungsstelle wird einem im Bereich der Ortschaft wohnenden Einwohner nach Anhörung des Ortsausschusses vom Rat als Ehrenamt für die Dauer der Wahlperiode des Rates übertragen. Er führt die Bezeichnung "Leiter der Bezirksverwaltungsstelle". Er kann nicht Ratsmitglied oder sachkundiger Bürger sein.
3. Die Leiter der Bezirksverwaltungsstellen nehmen an den Sitzungen der Ortsausschüsse teil.
4. Die Aufgaben der Bezirksverwaltungsstellenleiter regelt der Bürgermeister im Rahmen seiner Befugnisse gem. § 62 Abs. 1 GO durch Dienstanweisung.

§ 6

Gleichstellung von Mann und Frau

1. Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
2. Zum Aufgabengebiet der Gleichstellungsbeauftragten gehören:
 - die Anregung und Erarbeitung von Konzepten, um die Chancengleichheit von Frauen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu erhöhen;
 - die Initiierung von Maßnahmen sowohl strukturell, präventiv als auch in Form von konkreten Angeboten;
 - Zusammenarbeit mit Frauengruppen, -verbänden und -initiativen sowie Unterstützung der Selbstorganisation von Frauen und Mädchen;
 - Zusammenarbeit mit Gleichstellungsbeauftragten auf regionaler und überregionaler Ebene sowie mit Einrichtungen gleicher Aufgabenstellung;
 - eigenständige Kontakte mit allen Stellen des Bundes, der Länder, Kreise und Kommunen, die für ihren Arbeitsbereich relevant sind;
 - Einrichtung von Sprechstunden;
 - Durchführung von sowie Teilnahme an Veranstaltungen, Erstellen von Informationsmaterial, Mitarbeit in Arbeitsgruppen (z.B. Berufsgruppe Mädchenarbeit).

Der von der Gleichstellungsbeauftragten jährlich zu erstellende Bericht ist dem Rat zuzuleiten.

3. Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

§ 7

Unterrichtung der Einwohner

1. Der Rat hat gem. § 23 GO die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Kreisstadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
2. Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Kreisstadt Höxter handelt, die die strukturelle Entwicklung der Kreisstadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

3. Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
4. Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

§ 8

Anregungen und Beschwerden

1. Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Kreisstadt Höxter fallen.
2. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Kreisstadt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
3. Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister an den Antragsteller zurückzugeben.
4. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 überträgt der Rat den Ausschuss, in dessen Entscheidungsbefugnis sie fallen.
5. Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.
6. Der Antragsteller ist über die Entscheidung des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.
7. Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.

§ 9

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

1. Der Rat der Kreisstadt Höxter führt die Bezeichnung "Rat".
2. Die Mitglieder des Rates der Kreisstadt Höxter führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 10

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Rates und seiner Ausschüsse wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 11

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 (1), (2) GO) bedürfen der Schriftform.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Rat legt jeweils durch Beschluss fest, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden (Fachausschüsse). Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
2. Der Rat regelt die Zuständigkeit der Ausschüsse gem. § 57 GO.
3. Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
4. Mitglieder der Fachausschüsse können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, sachkundige Einwohner sowie beratende Mitglieder gem. § 58 GO sein.
5. Für alle Ausschussmitglieder werden Vertreter bestellt, entweder namentlich für jedes ordentliche Ausschussmitglied oder in Form einer Vertreterliste. Vertreter eines sachkundigen Bürgers kann immer auch ein Ratsmitglied sein. In den Fachausschüssen kann ein Ratsmitglied jedoch nicht von einem sachkundigen Bürger vertreten werden, da die Zahl der sachkundigen Bürger die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen darf. In den Ortsausschüssen können sachkundige Bürger auch Ratsmitglieder vertreten, da diesen Ausschüssen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören dürfen.
6. Die Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte der Ausschussvorsitzenden und der Ratsmitglieder regelt § 55 GO.

§ 13

Übertragung von Angelegenheiten an den Hauptausschuss

Dem Hauptausschuss werden alle Angelegenheiten, für die der Rat zuständig ist, zur Entscheidung übertragen, soweit sie dem Rat nicht ausdrücklich vorbehalten sind oder sie der Rat nicht anderen Ausschüssen zugeordnet hat.

§ 14

Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO) in der jeweils gültigen Fassung - im folgenden mit EntschVO bezeichnet.
2. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 20 Fraktionssitzungen im Jahr beschränkt. Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten Sitzungsgeld gemäß Abs. 2 auch für Sitzungen von Gremien, in die sie vom Rat gewählt worden sind. Das Sitzungsgeld entfällt, wenn dies von den Gremien gezahlt wird.
3. Die Fahrtkostenerstattung erfolgt nach den jeweils zulässigen Sätzen, auch bei Benutzung von Fahrrädern.
4. Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde auf Stundenbruchteile abzurechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,50 Euro festgesetzt.
 - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 12,50 Euro je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende, bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 20 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 30 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende, erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach Abs. 1 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 15

Genehmigung von Rechtsgeschäften

1. Verträge der Kreisstadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Kreisstadt Höxter bedürfen der Genehmigung des Rates.
2. Keiner Genehmigung bedürfen
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife oder Gebührenordnungen abgeschlossen werden oder wenn sie den Betrag von 1.000,-- Euro nicht überschreiten.
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Kreisstadt vorgenommenen öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) dargestellt.
3. Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und die Beigeordneten.

§ 16

Bürgermeister

1. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in den vom Rat zu beschließenden Zuständigkeitsregelungen zu treffen.
2. Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
3. Der Bürgermeister trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Von der Ermächtigung in § 73 Abs. 3 Satz 2 GO wird gebrauch gemacht. Diese Entscheidungen trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Entscheidungen in Bezug auf das ehrenbeamtliche Grundverhältnis des Leiters der Feuerwehr (Wehrführer) sowie seiner Stellvertreter (stellvertretende Wehrführer) trifft der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.
4. Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen die Amtskette der Kreisstadt Höxter.

§ 17

Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Der Rat beschließt vor der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters über die Anzahl, die gem. § 67 Abs. 1 GO zu wählen ist.
2. Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister in der sich aus dem Wahlergebnis ergebenden Reihenfolge bei der Leitung der Ratsitzungen und bei der Repräsentation.

§ 18

Beigeordnete

Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete gewählt. Einer der Beigeordneten wird durch Beschluss des Rates zum allgemeinen Vertreter der Bürgermeister bestellt. Er führt die Amtsbezeichnung „Erster Beigeordneter“.

§ 18 a

Leitungsfunktionen auf Probe

Ein Amt mit leitender Funktion wird zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die Probezeit dauert zwei Jahre. Ämter im Sinne von Satz 1 sind die Ämter der erstmalig als Fachbereichsleiter eingesetzten Beamten, sofern sie zuvor noch keine Leitungsfunktion ausgeübt haben.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachung

1. Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden in der vom Panorama-Verlag, Bielefeld, herausgegebenen "Huxaria", zugleich Amtsblatt der Kreisstadt Höxter für ihr Stadtgebiet, vollzogen.
2. Können Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nach Abs. 1 nicht vollzogen werden, erfolgen Bekanntmachungen durch Aushang
 - a) im Stadtkern Höxter im Stadthaus am Petritor, Westerbachstraße 45, 37 671 Höxter, und
 - b) in den Ortschaften der Kreisstadt Höxter in den Bekanntmachungskästen der Bezirksverwaltungsstellenleiter.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 20.12.1994 i.d.F. der VII. Nachtragssatzung vom 27.11.1998 ausser Kraft.

Die I. Änderungssatzung tritt am 12.11.99 in Kraft.

Die II. Nachtragssatzung tritt am 18.05.2001 in Kraft.

Die Änderungen nach der Euro-Anpassungssatzung treten am 01.01.2002 in Kraft.

Die III. Nachtragssatzung tritt rückwirkend am 01.10.2004 in Kraft.

Die IV. Nachtragssatzung tritt am 31.01.2008 in Kraft.

Die V. Nachtragssatzung tritt am 29.10.2009 in Kraft.

Die VI. Nachtragssatzung tritt am 17.12.2009 in Kraft.

Die VII. Nachtragssatzung tritt am 03.12.2015 in Kraft.